

**Elfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelor- und Masterstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Fakultät  
der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOWING –  
Vom 15. Mai 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Fakultät der FAU – FPOWING – vom 25. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen eingangs der Satzung werden nach dem Wort „BayHSchG“ die Worte „in Verbindung mit § 34 QualV“ gestrichen.
2. In § 35 werden nach den Worten „die Allgemeine“ die Worte „Prüfungsordnung für die“ eingefügt und nach den Worten „Bachelor- und“ das Wort „Masterprüfungsordnung“ durch das Wort „Masterstudiengänge“ ersetzt.
3. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „**Regelstudienzeit, Sprache**“ durch die Worte „**Studienrichtungen, Zulassung**“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Zur fachspezifischen Profilbildung wird das Bachelorstudium Wirtschaftsingenieurwesen in einer der folgenden Studienrichtungen durchgeführt:

a) Maschinenbau:

In der Studienrichtung Maschinenbau (MB) werden Kompetenzen u. a. in einer Auswahl der industriellen Vertiefungsbereiche Technische Mechanik, Konstruktion/Produktentwicklung, Lasertechnik, Umformtechnik, Kunststofftechnik, Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik, Ressourcen- und Energieeffizienz, Messtechnik und Qualitätsmanagement, unter besonderer Berücksichtigung von wirtschaftlichen Fragestellungen erworben,

oder

b) Elektrotechnik:

In der Studienrichtung Elektrotechnik (ET) werden Kompetenzen u.a. in einer Auswahl der industriellen Vertiefungsbereiche Informationstechnik (IT, z.B. Informationsübertragung, Multimediakommunikation und Signalverarbeitung, Digitale Übertragung) und Elektrische Energietechnik (EET,

z.B. Regelungstechnik, Leistungselektronik, Elektrische Antriebstechnik) unter besonderer Berücksichtigung von wirtschaftlichen Fragestellungen erworben.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Darüber hinaus werden in beiden Studienrichtungen im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich Kompetenzen u.a. in einer Auswahl der Vertiefungsbereiche Management, Marketing, Finance, Auditing, Controlling, Taxation, International Information Systems, Energiewirtschaft, Personal und Arbeit sowie Data Analysis & Quantitative Economics erworben.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

c) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Der“ die hochgestellte Zahl „1“ gestrichen und nach den Worten „**Anlage 1a**“ das Komma durch das Wort „und“ sowie nach den Worten „in der Studienrichtung“ die Worte „Informations- und Kommunikationssysteme“ durch das Wort „Elektrotechnik“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

e) Abs. 4 und 5 werden gestrichen.

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „**Regelstudienzeit, Sprache**“ durch die Worte „**Studienrichtungen, Studienbeginn**“ ersetzt.

b) Abs. 1 bis 3 werden gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 1 und es werden die Worte „Sätze 2 und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 2, die Abs. 6 und 7 werden gestrichen.

5. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Bachelorprüfung**“ ein Komma und das Wort „**Prüfungen**“ angefügt.

b) Abs. 1 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung umfasst die Module der **Anlage 1a** bzw. **1b** im Umfang von 180 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Der jeweils einschlägigen Anlage sind auch Art und Umfang der Prüfungen zu entnehmen, soweit in den nachfolgenden Abs. nichts Abweichendes geregelt ist.“

(2) <sup>1</sup>Die Wahlpflichtmodule (B 12, B 13 und B 24 bis B 26) sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog der Wahlpflichtmodule zu entnehmen und werden ortsüblich vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht. <sup>2</sup>Das Qualifikationsziel dieser Module liegt darin, erstens es den Studierenden zu ermöglichen, einen Schwerpunkt ihrer Studienrichtung gemäß § 36 Abs. 1 zu wählen. <sup>3</sup>Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachspezifische Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefende Kompetenzen auf Bachelorniveau erlangt werden. <sup>4</sup>Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. <sup>5</sup>Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den in den jeweiligen Modulen im Umfang von 5 ECTS-Punkten, bzw. nach Wahl der Studierenden auch im Umfang von zweimal 2,5 ECTS-Punkten, vermittelten Kompetenzen nach Sätzen 2 bis 4 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>6</sup>Mögliche Prüfungsleistungen der Wahlpflichtmodule B 12 und B 13 sind: Klausur (60 Min., 90 Min. oder 120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.). <sup>7</sup>Art und Umfang der Prüfung sowie der Lehrveranstaltungen der wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule B 24 bis B 26 richten sich nach der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **FPO BA WIWI**.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Wahlpflichtmodule nach Abs. 2 zulassen.

(4) <sup>1</sup>Die technischen Wahlmodule und das Hochschulpraktikum (B 14) sowie die Allgemeinen Wahlmodule (B 27) sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zu den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 2 stehen und sind dem vom Prüfungsausschuss empfohlenen Katalog zu entnehmen, der auch die jeweilige Prüfungsform gemäß § 6 Abs. 2 **ABMPO/TechFak** regelt. <sup>2</sup>Die Prüfungen erfolgen jeweils durch eine Klausur (60, 90 oder 120 Min.), mündlich (ca. 20-30 Min.), ein Referat (Dauer ca. 20-30 Min.) oder eine Hausarbeit (Umfang ca. 10-30 Seiten) oder als Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. <sup>3</sup>Der Umfang der Wahlmodule und des Hochschulpraktikums beträgt je 2,5 oder 5 ECTS-Punkte. <sup>4</sup>Nicht im Katalog aufgeführte Module bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss; in diesem Fall können Art und Umfang der Prüfung von den Regelungen in Satz 3 abweichen.“

c) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Berufspraktische Tätigkeit (B 28) ist gemäß der Gemeinsamen Richtlinie für die praktische Ausbildung in den Bachelor- und Masterstudiengängen Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, International Production Engineering and Management abzuleisten und muss vom Praktikumsamt anerkannt werden.“

d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6 und nach dem Wort „Kompetenzgewinn“ werden ein Komma und die Worte „welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Bachelorstudiengangs ergibt,“ eingefügt.

6. Die Regelung in § 40 erhält folgende neue Fassung:

„[aufgehoben]“

7. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in einem“ durch die Worte „im Themenbereich eines“ und die Worte „Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodule (B 11, B 12, B 24 bis B 26)“ durch das Wort „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden ein Komma und die Worte „deren bzw. dessen Wahlpflichtmodul der gewählte Themenbereich zuzuordnen ist“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vortrag“ die Worte „mit anschließender Diskussion“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „festgelegt“ die Worte „und mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben“ angefügt.

8. Die Regelung in § 43 erhält folgende neue Fassung:

„Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module im Sinne des § 39 Abs. 1 bestanden sind.“

9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Zugangsvoraussetzungen**“ das Komma und die Worte „**Zugang mit Auflagen**“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Aufzählung durch Spiegelstriche wird durch eine Aufzählung in einzelnen Ziffern (Ziffern 1 bis 4) ersetzt.

bb) In Ziffer 1 (neu) werden in den beiden Klammerzusätzen jeweils die Worte „Informations- und Kommunikationssysteme,“ durch die Worte „Elektrotechnik und“ ersetzt.

cc) In Ziffer 2 (neu) werden nach den Worten „bzw. der Bewerber eine der Studienrichtungen“ die Worte „für die mündliche Prüfung“ eingefügt und im folgenden Klammerzusatz die Worte „**Anlage 2 und 3**“ durch den Verweis „§ 37 Abs. 1“ ersetzt.

dd) In Ziffer 3 (neu) wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

ee) Ziffer 4 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„4. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf in den ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Modulen; Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses (20 Prozent).“

10. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"<sup>1</sup>Die Wahlpflichtmodule (M 1 bis M 3) und Vertiefungsmodule (M 4 und M 6) sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog der Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule zu entnehmen und werden ortsüblich vor Vorlesungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gemacht. <sup>2</sup>Das Qualifikationsziel der Module nach Satz 1 liegt darin, erstens es den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem Schwerpunkt ihrer Studienrichtung gemäß § 37 Abs. 1 zu vertiefen. <sup>3</sup>Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachspezifische Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefende Kompetenzen auf Masterniveau erlangt werden. <sup>4</sup>Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. <sup>5</sup>§ 39 Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Art und Umfang der Prüfungen der Vertiefungsmodulgruppe M 6 erfolgen entsprechend § 39 Abs. 4 Satz 3 und werden im Modulhandbuch bekannt gemacht."

b) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

"(4) Für die Technischen Wahlmodule und das Hochschulpraktikum (M 5), das Allgemeine Wahlmodul (M 7), die Schlüsselqualifikationen (M 8) und die Berufspraktische Tätigkeit (M 10) gelten § 39 Abs. 4 und 5 entsprechend."

c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Kompetenzgewinns“ ein Komma und die Worte „welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt,“ eingefügt.

11. Die Regelung in § 46 erhält folgende neue Fassung:

„[aufgehoben]“

12. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im Klammerzusatz die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

"<sup>4</sup>Der Umfang der Projektarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen. <sup>5</sup>In der Regel beträgt der Umfang ca. 40-100 Seiten."

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Projektarbeit soll in einem Themenbereich der gewählten ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungs- oder Wahlpflichtmodule (M 1 bis M 4) oder eines der gewählten Vertiefungsmodule der wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsmodulgruppe (M 6) angefertigt werden. <sup>2</sup>§ 42 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vortrag“ die Worte „mit anschließender Diskussion“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Projektarbeit festgelegt“ die Worte „und mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben“ angefügt.
- d) In Abs. 4 wird das Wort „Bachelorarbeit“ durch die Worte „Bachelor- und Masterarbeit“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 werden nach den Worten „Sätze 2 und 3, Abs.“ die Zahlen und Worte „2 Sätze 3 und 4 sowie Abs.“ eingefügt.
13. In § 48 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
14. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Masterarbeit“ im Klammerzusatz die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
 

„(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll im Themenbereich des gewählten ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls (M 4) oder einem Modul eines der gewählten Vertiefungsmodulgruppen der wirtschaftswissenschaftlichen Vertiefungsmodulgruppe (M 6) angefertigt werden. <sup>2</sup>Sie kann auch in einem im Themenbereich eines der gewählten ingenieurwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (M 1 bis M 3) angefertigt werden. <sup>3</sup>§ 42 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die Masterarbeit soll ein anderes Thema als die Bachelor- und Projektarbeit zum Gegenstand haben.“
15. In § 50 werden Abs. 2 und 4 gestrichen, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 und in ihm wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
16. In § 51 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:
- „(4) <sup>1</sup>Die elfte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Bachelor- bzw. Masterstudium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.“

17. Die Anlagen erhalten folgende neue Fassung:

**„Anlage 1a: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums – Studienrichtung Maschinenbau (WING-MB)**

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17	Spalte 18	
Nr.	Modul	GOP/K	SWS					ECTS gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüf- art	Prüfungsform		
			ECTS															
			V	Ü	P	HS	R/T											
<b>Ingenieurwissenschaftlicher Bereich</b>																		
Pflichtbereich	B 1	Mathematik für WING 1 <sup>1)</sup> Übung	GOP	4	2				7,5	7,5							PL +SL	Klausur 90 Min. und Übungsleistung
	B 2	Statik und Festigkeitslehre	GOP	3	2	2			7,5	7,5							PL	Klausur 90 Min.
	B 3	Werkstoffkunde	GOP	3	1				5	5							PL	Klausur 120 Min.
	B 4	Mathematik für WING 2 <sup>1)</sup> Übung		4	2				7,5		7,5						PL +SL	Klausur 90 Min. und Übungsleistung
	B 5	Mathematik für WING 3 <sup>1)</sup>		4	2				7,5			7,5					PL	Klausur 90 Min.
	B 6	Dynamik starrer Körper	K	3	2	2			7,5			7,5					PL	Klausur 90 Min.
	B 7	Technische Darstellungslehre I				4			5	2,5							SL	Praktikumsleistung (Papierübungen) und Praktikumsleistung (Rechnerübungen)
		Technische Darstellungslehre II				2					2,5						+SL	
	B 8	Grundlagen der Produktentwicklung	K	4	2				10			10					PL +SL	Klausur 120 Min. und Praktikumsleistung
		Konstruktionstechnisches Praktikum				4												
	B 9	Grundlagen der Elektrotechnik		3	1	2			5		5						PL	Klausur 60/90 Min.
B 10	Grundlagen der Informatik Übung		3 <sup>6)</sup>	3 <sup>6)</sup>				7,5				7,5					vgl. FPOINF	
B 11	Produktionstechnik I und II	K	4		4			5				5				PL	Klausur 120 Min.	
Wahlbereich	B 12	Wahlpflichtmodul 1 gemäß § 39 Abs. 2		2	2				5			5					PL	<sup>2)</sup>
	B 13	Wahlpflichtmodul 2 gemäß § 39 Abs. 2		2	2				5				5				PL	<sup>2)</sup>
	B 14	Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum ge- mäß § 39 Abs. 4		2	2	2			7,5				2,5	5			PL/ SL	<sup>3)</sup>
<b>Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich</b>																		
Pflichtbereich	B 15	BWL für Ingenieure	GOP	2	2				5		5						PL	Klausur 60 Min.
	B 16	Absatz	GOP	2	2			2	5		5						PL	vgl. FPO BA WiWi
	B 17	Statistik		4	2			2	7,5				7,5				PL	vgl. FPO BA WiWi
	B 18	IT und E-Business		4					5	5							PL	vgl. FPO BA WiWi
	B 19	Buchführung	K		2			7)	5	5							PL	vgl. FPO BA WiWi
	B 20	Produktion, Logistik, Beschaffung	K	2	2				5			5					PL	vgl. FPO BA WiWi
	B 21	Makroökonomie	K	2	2				5		5						PL	vgl. FPO BA WiWi
	B 22	Mikroökonomie	K	2	2			2	5			5					PL	vgl. FPO BA WiWi
B 23	Wirtschaftsrecht <sup>5)</sup>		4					5				5				PL	vgl. FPO BA WiWi	
Wahlbereich	B 24	Wahlpflichtmodul 1 gemäß § 39 Abs. 2		2	2				5			5					PL	<sup>2)</sup>
	B 25	Wahlpflichtmodul 2 gemäß § 39 Abs. 2		2	2				5			2,5	2,5				PL	<sup>2)</sup>
	B 26	Wahlpflichtmodul 3 gemäß § 39 Abs. 2		2	2				5				5				PL	<sup>2)</sup>
<b>Überfakultärer Bereich</b>																		
Wahlbereich	B 27	Allgemeine Wahlmodule gemäß § 39 Abs. 4		2	2				5						5		PL	<sup>3)</sup>
	B 28	Berufspraktische Tätigkeit gemäß § 39 Abs. 5		mind. 6 Wochen gemäß Prakti- kumsrichtlinie <sup>4)</sup>					5					5			SL	Praktikumsleistung
	B 29	Bachelorarbeit Hauptseminar					2		15						12 3		PL +SL	Bachelorarbeit und Seminarleistung
Summe SWS (mind.) und ECTS			<b>90</b>	<b>46</b>	<b>22</b>	<b>22</b>	<b>2</b>		<b>180</b>	<b>32,5</b>	<b>30,0</b>	<b>30,0</b>	<b>30,0</b>	<b>27,5</b>	<b>30,0</b>			
GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung									30									
K = Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium									42,5									

GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung  
K = Fachspezifische Module für den Masterzugang  
PL = Prüfungsleistung  
SL = Studienleistung  
Übungsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**  
Praktikumsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**  
Seminarleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

- <sup>1)</sup> Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- <sup>2)</sup> vgl. § 39 Abs. 2 Satz 6 bzw. 7. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch bzw. der FPO BA WiWi zu entnehmen.
- <sup>3)</sup> vgl. § 39 Abs. 4. Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.
- <sup>4)</sup> Weitere 6 Wochen sind als Zulassungsvoraussetzung zum Studium gemäß § 36 Abs. 2 zu absolvieren, sodass insgesamt mindestens 12 Wochen Berufspraktische Tätigkeit für den Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisen sind.
- <sup>5)</sup> Es sind 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich "Recht" der FPO BA WiWi wählbar.
- <sup>6)</sup> SWS-Angabe vorbehaltlich abweichender Regelungen in FPOINF.
- <sup>7)</sup> Ob und in welchem Umfang Repetitorien/Tutorien angeboten werden, ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## Anlage 1b: Studienverlaufsplan des Bachelorstudiums – Studienrichtung Elektrotechnik (WING-ET)

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	S14	S15	S16	S17	Spalte 18	
	Nr.	Modul	GOP/ K	SWS						ECTS gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüf- -art	Prüfungsform
				V	Ü	P	HS	R/T	ECTS									
<b>Ingenieurwissen- schaftlicher Bereich</b>																		
Pflichtbereich	B 1	Mathematik für WING 1 <sup>1)</sup> Übung	GOP	4						7,5	7,5						PL +SL	Klausur 90 Min. und Übungsleistung
	B 2	Einführung in die IuK-Technik	GOP	4	2					7,5	7,5						PL	Klausur 120 Min.
	B 3	Grundlagen der Elektrotechnik	GOP	3	1	2				5		5					PL	Klausur 60/90 Min.
	B 4	Mathematik für WING 2 <sup>1)</sup> Übung		4						7,5		7,5					PL +SL	Klausur 90 Min. und Übungsleistung
	B 5	Mathematik für WING 3 <sup>1)</sup>		4	2					7,5			7,5				PL	Klausur 90 Min.
	B 6a	Praktikum Software für die Mathematik					2			2,5	2,5						SL	Praktikumsleistung
	B 6b	Grundlagen der Informatik Übung		3 <sup>6)</sup>		3 <sup>6)</sup>				5	5							vgl. FPOINF
	B 7	Elektronik und Schaltungstechnik Praktikum Schaltungstechnik		4	2					10		7,5					PL +SL	Klausur 90/120 Min. und Praktikumsleistung
B 8	Signale und Systeme I	K	2,5	1,5					5			5				PL	Klausur 90 Min.	
Wahlbereich	B 9	Wahlpflichtmodul 1 gemäß § 39 Abs. 2	K	2	2				5				5				PL	<sup>2)</sup>
	B 10	Wahlpflichtmodul 2 gemäß § 39 Abs. 2	K	3	1				5					5			PL	<sup>2)</sup>
	B 11	Wahlpflichtmodul 3 gemäß § 39 Abs. 2		5	1				7,5					7,5			PL	<sup>2)</sup>
	B 12	Wahlpflichtmodul 4 gemäß § 39 Abs. 2		2	2				5			2,5	2,5				PL	<sup>2)</sup>
	B 13	Wahlpflichtmodul 5 gemäß § 39 Abs. 2		2	2				5				5				PL	<sup>2)</sup>
	B 14	Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum gemäß § 39 Abs. 4		2	2	2				7,5				2,5		5,0	PL/ SL	<sup>3)</sup>
<b>Wirtschaftswissen- schaftlicher Bereich</b>																		
Pflichtbereich	B 15	BWL für Ingenieure	GOP	2	2				5		5						PL	Klausur 60 Min.
	B 16	Absatz	GOP	2	2			2	5		5						PL	vgl. FPO BA WiWi
	B 17	Statistik		4	2			2	7,5			7,5					PL	vgl. FPO BA WiWi
	B 18	IT und E-Business		4					5	5							PL	vgl. FPO BA WiWi
	B 19	Buchführung	K		2			<sup>7)</sup>	5	5							PL	vgl. FPO BA WiWi
	B 20	Produktion, Logistik, Be- schaffung	K	2	2				5			5					PL	vgl. FPO BA WiWi
	B 21	Makroökonomie	K	2	2				5				5				PL	vgl. FPO BA WiWi
	B 22	Mikroökonomie	K	2	2			2	5				5				PL	vgl. FPO BA WiWi
	B 23	Wirtschaftsrecht <sup>5)</sup>		4					5						5		PL	vgl. FPO BA WiWi
Wahlbereich	B 24	Wahlpflichtmodul 1 gemäß § 39 Abs. 2		2	2				5				5				PL	<sup>2)</sup>
	B 25	Wahlpflichtmodul 2 gemäß § 39 Abs. 2		2	2				5					5			PL	<sup>2)</sup>
	B 26	Wahlpflichtmodul 3 gemäß § 39 Abs. 2		2	2				5					5			PL	<sup>2)</sup>
<b>Überfakultärer Bereich</b>																		
Wahlbereich	B 27	Allgemeine Wahlmodule gemäß § 39 Abs. 4		2	2				5						5		PL	<sup>3)</sup>
	B 28	Berufspraktische Tätigkeit gemäß § 39 Abs. 5		mind. 6 Wochen gemäß Praktikums- richtlinie <sup>4)</sup>						5					5		SL	Praktikumsleistung
	B 29	Bachelorarbeit Hauptseminar					2		15						12 3		PL +SL	Bachelorarbeit und Seminarleistung
Summe SWS (mind.) und ECTS			<b>83</b>	47,5	26,5	9	2		<b>180</b>	32,5	30,0	30,0	30,0	27,5	30,0			
GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung									30									
K = Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium									35									

GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung  
 K = Fachspezifische Module für den Masterzugang  
 PL = Prüfungsleistung  
 SL = Studienleistung  
 Übungsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**  
 Praktikumsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**  
 Seminarleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

- <sup>1)</sup> Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- <sup>2)</sup> vgl. § 39 Abs. 2 Satz 6 bzw. 7. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch bzw. der FPO BA WiWi zu entnehmen.
- <sup>3)</sup> vgl. § 39 Abs. 4. Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.
- <sup>4)</sup> Weitere 6 Wochen sind als Zulassungsvoraussetzung zum Studium gemäß § 36 Abs. 2 zu absolvieren, sodass insgesamt mindestens 12 Wochen Berufspraktische Tätigkeit für den Abschluss des Bachelorstudiengangs nachzuweisen sind.
- <sup>5)</sup> Es sind 5 ECTS aus dem Bereich "Recht" der FPO BA WiWi wählbar.
- <sup>6)</sup> SWS-Angabe vorbehaltlich abweichender Regelungen in FPOINF.
- <sup>7)</sup> Ob und in welchem Umfang Repetitorien/Tutorien angeboten werden, ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Moduls im jeweiligen Semester und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## Anlage 2: Modulkatalog des Masterstudiums

S1	S2	S3	S4	S5	S6	S7	S8	S9	S10	S11	S12	S13	Spalte 14
Nr.	Modul bzw. Modulgruppe <sup>1) 2)</sup>	SWS					ECTS gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Prüf.-art	Prüfungsform
		ges	V	Ü	P	S		ECTS					
	<b>Ingenieurwissenschaftlicher Bereich</b>												
M 1	Wahlpflichtmodul 1 gemäß § 45 Abs. 2		2	2			5	5				PL	<sup>3)</sup>
M 2	Wahlpflichtmodul 2 gemäß § 45 Abs. 2		2	2			5		5			PL	<sup>3)</sup>
M 3	Wahlpflichtmodul 3 gemäß § 45 Abs. 2		2	2			5	5				PL	<sup>3)</sup>
M 4	Vertiefungsmodul gemäß § 45 Abs. 2		2	2			5		5			PL	<sup>3)</sup>
M 5	Technische Wahlmodule und Hochschulpraktikum gemäß § 45 Abs. 4		3	3	2		10	5	5			PL/SL	<sup>3) 4)</sup>
	<b>Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich</b>												
M 6	Vertiefungsmodulgruppe (Module siehe Aushang des Prüfungsausschusses) <sup>3)</sup>		12	12			30	10	15	5		PL	<sup>3)</sup>
	<b>Überfakultärer Bereich</b>												
M 7	Allgemeine Wahlmodule		2	2			5			5		PL	<sup>3) 4)</sup>
M 8	Schlüsselqualifikationen					4	5	5				SL	<sup>3)</sup>
M 9	Projektarbeit		Umfang ca. 300 Stunden				12,5			10		PL+PL	Studienarbeit gemäß § 47 Abs. 1 Satz 4 und Seminarleistung
	Hauptseminar				2				2,5				
M 10	Berufspraktische Tätigkeit		6 Wochen				7,5			7,5		SL	Praktikumsleistung
M 11	Masterarbeit						30				30	PL	Masterarbeit
	<b>Summe SWS (mind.) und ECTS</b>	<b>58</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>120</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>		

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

Praktikumsleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

Seminarleistung = vgl. § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**

- <sup>1)</sup> Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium sowie ggfs. im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens erteilter Auflagen nachzuweisen. Dieser ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs.
- <sup>2)</sup> Bei nicht konsekutivem Studienmodell kann die Zugangskommission Module, die nicht bereits Teil der Vorqualifikation der Bewerberinnen und Bewerber waren, festlegen.
- <sup>3)</sup> Vgl. § 45 Abs. 2. Die konkrete Prüfungsform ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der bzw. des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Lehrveranstaltung bzw. Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- <sup>4)</sup> Siehe Modulhandbuch; abgesehen von Modulen gemäß Fußnote 2 gilt: Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.“

18. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Bachelor- bzw. Masterstudium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. April 2018 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 15. Mai 2018.

Erlangen, den 15. Mai 2018

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Mai 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Mai 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Mai 2018.